



Landratsamt Freising

Jugend und Familie



Informationsblatt zur Jugendschöffenwahl 2023

Amtsperiode 2024 bis 2028

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetzes/GVG). Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

Auszug aus:

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Oktober 2022, Az. E8 – 3221 E – II – 14870/2021 und B2 – 0143 2**

**Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und
Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung),
sowie
Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und
Strafkammern (Schöffenbekanntmachung)**

Eignung für das Amt des Jugendschöffen

- (1) Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- (2) Zum Amt des Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis wohnen, deren Jugendamt (Jugendhilfeausschuss) die Vorschlagsliste aufstellt. Außerdem soll der Vorzuschlagende zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichts wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat.
- (3) Im Übrigen gelten die Nr. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.6, 5 und 6 der Schöffenbekanntmachung über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamts, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamt, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamtes auch für Jugendschöffen.

Auswahl der vorzuschlagenden Personen

- (1) Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z.B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.
- (2) Personen, die nach Nr. 2.2 und nach den in Nr. 2.3 angeführten Bestimmungen zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nicht berufen werden sollen oder die das Amt eines Schöffen ablehnen dürfen und von dieser Möglichkeit voraussichtlich Gebrauch machen werden, sollen in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden.

Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- (1) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- (2) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- (3) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Freising wohnen;
- (4) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- (5) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
- (6) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- (1) der Bundespräsident;
- (2) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- (3) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- (4) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- (5) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind;
- (6) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- (7) Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Unfähig zum Schöffenamte

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- (1) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- (2) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- (1) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtags;
- (2) Personen, die a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert, b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtungen eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- (3) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- (4) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- (5) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- (6) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- (7) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einem Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Öffentliche Einsichtnahme in die Liste

Die Vorschlagsliste ist im Landratsamt Freising, Abt. Jugend und Familie eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Jugendschöffen werden durch einen unabhängigen Wahlausschuss gewählt und diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt worden sind.